

Matthias von Euw
Löwenhof Hittingen
9502 Braunau
071 911 46 81
079 628 66 26
m.voneuw@vtxmail.ch

Braunau, den 02.02.2010

Staatsanwaltschaft
Bem- Mittelland
Hodlerstrasse 7
3011 Bem

Strafanzeige

gegen

Herr Dr. vet.med. Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen (Bvet)

Straftatbestand

Verstoss gegen:

Bundesgesetz über Landwirtschaftsgesetz
Art. 159/1c
Art. 159a

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Verordnung über Tierarzneimittel

Verordnung des schweizerischen Heilmittelsinstitutes über die
Anforderungen an die Zulassung von Arzneimittel

Möglicher Verstoss gegen das Genmoratorium

sowie

Urkundenfälschung
(Abänderung eines medizinischen Beipackzettels,
ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse)

Täuschung und Irreführung von Bauern und
Konsumenten

I. Sachverhalt

Was den in vorliegender Angelegenheit interessierenden Sachverhalt anbelangt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen grundsätzlich auf die Dokumentation Dok. 1 bis 42, verwiesen werden. Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe am 20. Mai 2008 dem Bundesamt für Veterinärwesen zum Blauzungenkrankheitsimpfstoff ausdrücklich mitteilte, dass für **keines** der damals angebotenen **Produkte** eine **rechtsgültige Dokumentation** vorhanden sei, welche eine ordentliche Zulassung ermöglichen würde. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass auch die **Anforderungskriterien** für die Anwendung von BTV -Impfstoffen im Notfall **nicht erfüllt** seien.

Dennoch erklärte das Bundesamt für Veterinärwesen wider besseres Wissen die Blauzungenkrankheitsimpfung für obligatorisch, was in der Folge zu einer hohen Anzahl von Aborten bei hochtragenden Kühen, weitverbreiteter Diarrhöe, Abszessen und Gelenksbeschwerden der geimpften Tiere, sowie zu Impfrückständen in Milch und Fleisch führte. Die Impfkation 2008 wurde später von politischer Seite mehrfach als "veritable Abtreibungsaktion" qualifiziert.

Sachverhältnisschliesslich ist damit ausgewiesen, dass eine behördliche Hysterie dazu führte, dass unerprobte Impfstoffe zur Impfung zugelassen und verheerenderweise sogar obligatorisch erklärt wurden. Was aber interessierte Bevölkerungskreise und besorgte Landwirte fast zur Weissglut trieb, war die Tatsache, dass in den in Deutschland bereits im Mai 2008 durchgeführten und bekannt gewordenen Feldversuchen zum Blauzungenimpfstoff sich was folgt ergeben hatte:

"Schliesslich wurden pro Impfstoff jeweils 6 Rinder und 6 Schafe für den durchgeführten Belastungsversuch - den geimpften Tieren spritzte man BTV8 verseuchtes Blut - verwendet. Die Test-Tiere litten unter vielfältigen Nebenwirkungen. So traten Lähmungen, Wunden, Husten, Nasenausfluss, dünnflüssiger, auch blutiger Kot, sowie Temperaturerhöhungen bei den Tieren auf."

Mit welcher Ignoranz die offensichtlich gesundheitsschädigenden Impfungen eingesetzt wurden, mögen zwei neuste Berichterstattungen belegen. Im St. Galler Bauer 43/2009 war nachzulesen:

"Bei Rindern ist die Blauzungenkrankheit selten tödlich. Hingegen können die wirtschaftlichen Einbussen in betroffenen Milchviehbetrieben beträchtlich sein. In Nordrhein- Westfalen traten laut einer Umfrage in Betrieben mit mehr als 70 Prozent betroffenen Tieren am häufigsten folgende Schäden auf: erhöhte Zellzahlen, Lahmheit, offene Stellen beim Maul und somit Fütterungsprobleme, sowie Fruchtbarkeitsstörungen. Auf Betriebsebene bedeutet dies eine Reduktion der Einnahmen, eine verzögerte Erneuerung des Bestandes und Verluste wegen schwach geborenen Tieren."

Und im "Schweizer Bauer" vom 24. Oktober 2009 wurde mitgeteilt:

"Mögliche und auch nach der Kampagne 2008 eingetretene Folgeschäden der Blauzungenimpfung sorgten für grossen Unmut. Einige Bauern weigerten sich, ihren Viehbestand zu impfen. Im Kanton Zürich wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um allenfalls aus der Impfung resultierende Schäden abzuklären. Gemäss den beiden Kantonsräten Hansjörg Schmid und

Hans Egli liegt jetzt der Bericht der Arbeitsgruppe vor, wird aber von der zuständigen Gesundheitsdirektion unter Verschluss gehalten. Dies bewog die Kantonsräte, eine dringliche Anfrage einzureichen, weshalb der Regierungsrat den Bericht nicht der Öffentlichkeit präsentieren will. Dies weckt bei den Fragestellern ungute Gefühle. Es wird um Auskunft ersucht, wie er diese auszuräumen gedenkt und das angeschlagene Vertrauen in Veterinäramt wieder aufbauen will."

Soweit zusammengefasst das Sachverhältliche.

II. Ausgangslage

Auf den 01. Juni 2008 setzten der Bund und das Bvet ein Impfbobligatorium gegen die Blauzungenkrankheit in Kraft.

Da die Medienberichte und Werbeflyer, sowie das Werbevideo (DVD) des Bvet derart falsche, widersprüchliche und fachlich ungenügende Angaben über Krankheitshergang, Verlauf sowie deren Behandlung machen, sah ich mich veranlasst, einige diesbezügliche Fragen zum Thema an das kantonale Veterinäramt zu stellen. (Dok. 2, Schreiben vom 07.04.08)

Leider wurden die aufgeführten Fragen bis heute nie mit fachlichen Nachweisen beantwortet. Die Antwort des kantonalen Veterinäramtes vom 22. Mai 2008 war dermassen schwammig (Dok. 3, Schreiben des kantonalen Veterinäramtes vom 22. Mai 2008), dass ein Anwalt beigezogen werden musste. Der beigezogene Anwalt, Herr Dr. oec. HSG Hanspeter Strickler, verfasste ein ausführliches Schreiben an den Regierungsrat Herrn Dr. Kaspar Schläpfer, Volkswirtschaftsdepartement des Kt. TG. (Dok. 4, Schreiben von Dr. Strickler an den Regierungsrat vom 30. Juni 2008).

Die Antwort der Thurgauer Regierung ist wiederum unbegründet und ohne fachliche Grundlage verfasst, so dass diverse Schreiben an das Bvet gerichtet wurden. (Dok. 5, Antwortschreiben des Regierungsrates Herrn Dr. Schläpfer vom 10. Juni 2008). (Dok. 6, Antwortschreiben des Bvet vom 09. Oktober 2008 auf das Schreiben von Herrn Dr. Strickler vom 30. Juni 08 an das kantonale Veterinäramt)

Dem weiteren Schriftverkehr mit dem Bvet ist zu entnehmen, dass auch das Bvet keine fachlichen Antworten auf die gestellten Fragen geben konnte. (Dok. 7 bis 14)

Auch der weitere Schriftverkehr im Kanton Thurgau brachte keine fachlichen Erklärungen oder Erkenntnisse betreffend der Blauzungenbekämpfung oder dessen Obligatoriums begründung. (Dok. 15 bis 27)

Da alle meine Bemühungen auf fachkompetente Antworten erfolglos blieben, stellte sich nun die alles entscheidende Frage "Wie kann eine Viruserkrankung in eine Tierseuchenverordnung aufgenommen werden, wenn die effektive, respektive die bio-physische Existenz nicht wissenschaftlich belegt und nachgewiesen werden kann?"

Wenn also Viren für irgendwelche Krankheiten verantwortlich gemacht werden können, ohne deren Existenz nach zuweisen, ist jede Gegenmassnahme oder Bekämpfungsmassnahme in Frage zu stellen.

Das gilt auch für den zur Zeit eingesetzten Impfstoff gegen Blauzungenkrankheit (Serotyp 8). Auch hier scheint es den Verantwortlichen nicht möglich zu sein, die Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffes wissenschaftlich zu belegen, obwol meines Erachtens genügend Institute und Laboratorien in unserem Land vorhanden sind, welche die nötigen Untersuchungen durchführen und / oder überprüfen könnten.

Ein weiteres Problem stellt die faktische Nichtzulassung des Impfstoffes dar. Das IVI (Institut für Viruserkrankungen und Immunophylaxe) hält in seinem Bericht vom 20. Mai 2008 aus-

drücklich fest: "Für keines der Produkte ist eine Dokumentation vorhanden, welche eine ordentliche Zulassung ermöglichen würde." und "Die europäische Arzneimittel Beurteilungsagentur (EMA) hat für die Anwendung von BTV Impfstoffen im Notfall erleichterte Anforderungskriterien erstellt. Diese werden allerdings von den zurzeit angebotenen Impfstoffen auch nicht erfüllt." Es ist zu erwähnen, dass der heute verwendete Impfstoff BTVPUR ALSap TM8 ebenfalls unter den zu prüfenden Impfstoffen aufgeführt ist.

(Dok. 28, Schreiben des IVI vom 20. Mai 2008 an das Bvet)

Am 22. April 2009 versuchte ich ein weiteres Mal, die notwendigen Informationen vom Bvet zu erhalten (Dok. 29, Schreiben vom 22. April 2009)

Mit Schreiben vom 07. Mai 2009 erhielt ich erstmals ein paar interessante Unterlagen vom Bvet, obwohl damit weder meine fachlichen Fragen beantwortet wurden, noch die nötigen Nachweise vorhanden waren.

Beweis: Dok. 30, Antwortschreiben Bvet vom 07. Mai 2009

Dok. 31, Technical Manual der Firma Merial

Dok. 32, Arzneimittelzulassungsverordnung AMZV

Dok. 33, Produkteinformation mit Zulassungsnummer

Zu den einzelnen mir zugestellten Unterlagen sind folgende Anmerkungen zu machen.

Technical Manual der Firma Merial (Dok. 31)

Die Firma Merial stellt den fraglichen Impfstoff her und liess diesen gemäss Angaben Bvet beim IVI (Institut für Viruserkrankungen und Immunprophylaxe) prüfen.

Einige Augenfalligkeiten. Das Bvet bestätigte stets, dass nur gegen den Serotyp 8 geimpft werde und noch kein kombinierter Impfstoff vorhanden sei. Das vorliegende Technical Manual erwähnt gleich vier Serotypen, nämlich Serotyp 2,4,9 und 8.

Weiter behauptete das Bvet in Medienberichten und an öffentlichen Veranstaltungen, dass der im Jahre 2009 eingesetzte Impfstoff geprüft und bewilligt sei. Das mir am 07. Mai 2009 zugestellte Technical Manual, welches gemäss Bvet Grundlage für die Zulassung ab 2009 sei, ist mit Oktober 2007 datiert. Was lediglich heissen kann, dass für das Jahr 2009 noch keine aktualisierten Unterlagen vorhanden waren, welche eine Zulassung ermöglichen.

Arzneimittelzulassung (Dok. 32)

Dieses Dokument wird später in Kapitel Rechtliches genauer thematisiert.

Produkteinformation (Dok. 33)

Die vorliegende Produkteinformation zum Impfstoff BTVPUR ALSap TM 8 stammt nicht von der Herstellerfirma Merial, sondern von der Vertriebsfirma Biokema SA, Crissier. Hierzu folgendes: unter Kontraindikationen gibt die Firma Biokema "keine" an, während im Originaltext von Merial eine ganze Reihe von Kontraindikationen angegeben sind. (Dok. 34)

Auf telefonische Anfrage gab Biokema an, dass das Bvet diese Änderungen verlangt habe. Das Bvet wollte mir diese Aussage von Biokema nie bestätigen, obwohl mit Schreiben "Information des Bvet zur Blauzungenimpfung 2009" unter Punkt "Prüfung Impfstoff" die Änderung des Beipackzettels bestätigt wird. Die in diesem Abschnitt erwähnte Zulassung wurde allerdings nie bestätigt. (Dok. 35)

Die Tatsache, dass das Bvet aufgrund einer Besprechung mit zum Teil wenig fachkundigen Personen und ohne wissenschaftlichem Unschädlichkeitsbeweis, sowie ohne Vorlegen einer gültigen Zulassung eine Änderung des medizinischen Beipackzettels in Auftrag gibt, ist weniger ein Skandal, als vielmehr eine Urkundenfälschung. Des Weiteren ist zu bemängeln, dass das Bvet einen Impfstoff als zugelassen bezeichnet, weil er nach Angaben des IVI (Dok. 28, Seite 2, Abschnitt 2) dem Typ Impfstoffe entspreche, welcher mit Erfolg gegen MKS (Maul- und Klauenseuche) eingesetzt wurde.

Hierzu folgendes: eine im Sonderdruck der "tierärztlichen Umschau" veröffentlichte Studie belegt eindeutig, dass die MKS mit der Impfung vielmehr verbreitet als bekämpft wurde.

(Dok. 36)

Auf Grund dieser Studie wurde der Einsatz des MKS-Impfstoffes am 25.03.1992 verboten.

(Dok. VETION, DE vom 02.2001, Seite 1, Abschnitt 3, Dok.37)

In sachverhältnlicher Hinsicht ist indes erneut hervorzuheben, dass auch die Staatsanwaltschaft anlässlich ihres Plädoyers vor erster Instanz im Kanton Appenzell Innerrhoden zugeben musste, dass es sich bei dem per 2008 zur Anwendung gelangten Blauzungenimpfstoff Zulac 8 Bovis um einen in der Schweiz **nicht zugelassenen Impfstoff** handelt.

Zur Frage der **Wirksamkeit** der Bluetongue (BT)-Impfung ist es ferner bittere Realität, dass in Frankreich und vor allem Spanien, wo massiv geimpft wurde, sich der Virus zufolge der Impfung in Gebiete ausgebreitet hat, in welchen er vorher nie auftrat, während Staaten, in denen die Blauzungenimpfung von den Behörden verboten wurde (vor allem Norwegen und Schweden) seuchenfrei geblieben sind.

In Österreich hat man zwischenzeitlich erkannt, dass die hoheitlich verfügte Impfpflicht weit mehr Schaden als Nutzen brachte, weshalb das österreichische Finanzministerium beschlossen hat, die im Jahr 2008 flächendeckend angeordnete Zwangs-Schutzimpfung gegen den Serotyp 8 per 2009 nicht weiter zu finanzieren.

Hierzu ist den österreichischen Medien zu entnehmen:

"Nun scheint der österreichische Staat unter dem Motto "die BT wäre ja nur eine Einzeltierkrankung und sohin **nicht** als klassische **Tierseuche** zu klassifizieren", die Impfkosten einsparen bzw. die diesbezüglichen Vorsorgemassnahmen auf die Tierhalter abwälzen zu wollen. Eine Peinlichkeit pur, wenn man sieht, dass eben die veterinärmässig zuständigen staatlichen Autoritäten wie auch die Standesvertretung der Bauern monatelang peinlich bemüht waren, den Bauern die absolute Impfnötwendigkeit zur Seuchenprophylaxe einzureden."

Beweis:

Berichterstattung in "agrarheute.com"

Auch die gravierenden **Gesundheitsschäden**, welche mit der Blauzungenimpfung verbunden sind und die letztlich für mich Anlass waren, die Blauzungenimpfung zu verweigern, sind klar erstellt. Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass als Folge der Blauzungenimpfung 2008 eine sehr hohe Anzahl von Aborten bei hochtragenden Kühen, weitverbreitete Diarrhöe, Abszesse und Gelenkbeschwerden der Tiere, Unfruchtbarkeit der Zuchtstiere, erhöhte Zellzahlen in der Milch, sowie Impfrückstände in Milch und Fleisch zu verzeichnen waren. Welche wiederum zu zahlreichen Erkrankungen mit unspezifischen Grippe-symptomen, insbesondere bei Kindern führte. Eine wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Erkrankten wurde jedoch immer mit der Unwahrscheinlichkeitsbegründung unterlassen. Diese erschreckenden

Nebenwirkungen nahmen derartige Ausmasse an, dass sich tausende Landwirte europaweit weigerten, die Impfung im Jahre 2009 erneut durchzuführen. Im Schweizer Fernsehen wurde über die in der ganzen Schweiz abgehaltenen Versammlungen schwer erbooster und geschädigter Bauern, welche durch die Blauzungen-Impfung viele neugeborene Tiere verloren oder Kleinwüchsigkeit bei den Kälbern und Abszesse bei den geimpften Kühen zu verzeichnen hatten, ausführlich berichtet.

Beweis:

Fernsehberichterstattung in „10 vor 10“ unter <http://www.sf.tv/sf1/zehnvorzehn/index.php?docid=-20090130> (Bauern wollen Blauzungenimpfung boykottieren)

Zwischenzeitlich kann davon ausgegangen werden, dass rund 2/3 aller Tierhalter gegen den Impfwang sind, da bei vielen die Gesundheitsschäden ihrer Tiere massiv waren.

Auch die **Politik** wendet sich mittlerweile gegen die schädliche Blauzungenkrankheitsimpfung, indem mittels einfacher Anfragen und Interpellationen in den kantonalen Parlamenten und beim Bund gegen die offensichtlich untaugliche Blauzungenkrankheitsimpfung vorgegangen wird.

Sachverhältniss interessant ist auch die Gegebenheit, dass das Bundesamt für Veterinärwesen auf seiner Homepage zur Beschwichtigung der Landwirte unvollständige und irreführende Informationen wie folgt verbreitet:

"In einer Vorstudie hat das IVI bereits im Frühling 2008 - rechtzeitig vor der Impfkampagne - über 200 Rinder (Kälber, Mastrinder, Zuchtstiere), rund 300 Schafe (Böcke, trächtige Auen, Lämmer) und rund 40 Ziegen geimpft - mit allen drei in der Schweiz eingesetzten Impfstoffen. Dabei zeigt sich, dass der Impfstoff gut wirkt: bei sämtlichen Rindern und bei allen Schafen älter als ein Jahr. Bei Lämmern dagegen und bei Ziegen führte eine einmalige Impfung nur rund der Hälfte der Tiere zur gewünschten Schutzwirkung. Gravierende unerwünschte Nebenwirkungen dagegen traten keine auf." "Die guten Resultate werden von Untersuchungen der Impfstoffhersteller bestätigt."

Effektiv präsentiere sich im Zeitpunkt der Obligatorischerklärung der Blauzungenimpfung die Sachlage als derart, dass das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) am 20. Mai 2008 dem Bundesamt für Veterinärwesen zu den Bluetongue Impfstoffen u.a was folgt mitteilte:

"Für **keines der Produkte** ist eine Dokumentation vorhanden, welche eine ordentliche **Zulassung ermöglichen** würde."

"Die europäische Arzneimittelbeurteilungsagentur hat für die Anwendung von **BTV - Impfstoffen** im Notfall erleichterte **Anforderungskriterien** erstellt. Diese werden allerdings von den zur Zeit angebotenen Impfstoffen auch **nicht erfüllt**." (Dok. 28, Schreiben des IVI vom 20. Mai 2008)

Damit ist ohne weiteres erstellt, dass im Zeitpunkt des Impfeinsatzes die für jede ordentliche Zulassung eines Medikamentes im Sinne des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) vorausgesetzten Hersteller- Wirkungsstudien unter wissenschaftlicher Begleitung nicht vorlagen und deshalb das IVI amtsintern festhielt, dass keines der Impfstoff-

produkte weder ordentlich, noch unter den im Notfall geltenden erleichterten Anforderungskriterien zugelassen sei.

Mit der gegenteiligen Mitteilung, es hätte "eine Vorstudie des IVI" die Unbedenklichkeit der eingesetzten Impfstoffe aufgezeigt, werden die Landwirte und Konsumenten irreführt, indem das IVI weder in der Lage, noch berechtigt ist, im Sinne des HMG wissenschaftlich begleitete Studien für ein Medikament durchzuführen. Geradezu wahrheitswidrig ist die weitergehende Behauptung des Bundesamtes für Veterinärwesen, dass die angeblich guten Resultate des IVI von "Untersuchungen der Impfstoffhersteller bestätigt" würden, während in Tat und Wahrheit der beigelegten Packungsbeilage (Dok.34) des Blauzungenimpfstoffherstellers Merial, sowie dem Technical Manual von Merial zu entnehmen ist, dass über die Unbedenklichkeit der Anwendung des Impfstoffes bei trächtigen oder laktierenden Tieren (und das ist bei den Kühen wohl die grosse Mehrheit!) keine Untersuchungen vorlagen.

Beweis:

Dok. 34 und 31

III. Rechtliches /Gesetzestexte

Verstoss gegen das Landwirtschaftsgesetz

Da allgemein anerkannt ist, dass Bauern nach bestem Wissen und Gewissen nur einwandfreie, gesunde und schadstofffreie Lebensmittel herstellen dürfen und sollen, ist es äusserst stossend, wenn wir Bauern behördlich gezwungen werden, gegen das eigene Landwirtschaftsgesetz zu verstossen indem ein für Mensch und Tier schädlicher Impfstoff unter Zwang eingesetzt wurde.

(Dok. 43, Art. 159, Grundsätze LWG, Abschnitt 1,a,b,c,2)

Lebensmittelgesetz (LMG)

Der Impfeinsatz zwingt die Bauern gegen folgende Artikel des LMG zu verstossen:

(LMG, Art. 1/2/3/4/7/9/10.1/10.2/10.b/c/3b, Art. 12.1, Art. 13.1)

Art. 18 LMG Täuschungsverbot

Dem Täuschungsverbot kann auf Grund von falschen Angaben im Beipackzettel (Dok. 33 und 34) nicht eingehalten werden. Im Gegenteil liegt hier eine aktive Täuschung vor, da weder der geforderte Virusnachweis noch wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit und Unschädlichkeit für Mensch und Tier je erbracht wurden. Auch fehlen sämtliche toxikologischen Untersuchungen von Fleisch und Milch. Hiermit handelt das Bvet bewusst und täuscht nicht nur Bauern, sondern auch Konsumenten.

Art. 23 LMG

Dieser Artikel kann auf Grund der behördlich vorenthaltenen Unterlagen, Studien, Nachweise etc. nicht befolgt werden, womit sich jeder impfende Bauer auf staatliche Anordnung der Straftat schuldig macht.

3. Kapitel: Lebensmittelkontrolle

Art. 23 Abs. 2 LMG

Der ganze Abschnitt 2 über Kontrolle und Beanstandung kann auf Grund fehlender wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eingehalten werden. Auch ist im vorliegenden Falle eine Befangenheit nicht auszuschliessen, respektive gegeben, da die ausführende Behörde sowohl die Impfung durchsetzt, wie auch die anschliessende Kontrolle vornimmt.

Art. 40 LMG Lebensmittelkontrolle

Der gesamte Artikel zur Lebensmittelkontrolle wurde nie eingehalten, auch nicht auf schriftliche Anforderung des SKS (Schweiz. Konsumentenschutz). Die Argumentation des Bvet "die im Körper verbleibenden Stoffe" seien zu gering, um noch nachgewiesen werden zu können", zeigt wie wenig Interesse das Bvet an der Gesundheit von Mensch und Tier hat.

Die Staatsanwaltschaft ist somit dringend gebeten, die Bundesbehörde Bvet, bzw. Dr. Hans Wyss auf die Einhaltung des LMG und die dortigen Strafbestimmungen zu überprüfen. (Dok. 38 LMG)

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG)

Die Staatsanwaltschaft sei gebeten, die BTV -Impfkampagne, und damit den verantwortlichen Dr. Hans Wyss bezüglich des von ihm obligatorisch erklärten Impfstoffe BTV PUR ALSap TM8 auf die Einhaltung des HMG zu überprüfen unter Beweis, Doc. 39, HMG, sind folgende Artikel in Fmge gestellt: (Doc. 39 HMG erwähnt

Art. 1, Abs.1, Abs. 2 a, c, Abs. 3 a; Art. 2, Abs.1 a ,c, Abs. 2; Art. 3; Art. 4, Abs. 1 b, c, f; Art. 5, Abs.1 a. b, Abs. 2 a, b; Art. 6, Abs. 1 a, b, Abs. 2; Art. 7, Abs. 1 und 2; Art.8; Art. 9, Abs. 1 und 4, Art. 10, Abs. 1a, Abs.2; Art. 11, Abs1,d,e,g, Abs. 2 a; Art. 12, Abs.1; Art. 14, Abs. 1 a und g; Art. 18, Abs. 1a, Art. 19, Abs. 1a, Art. 20, Abs. 1, Abs. 3,b; Art. 32, Abs. 1, a, b, Abs. 2,c; Art.33; Art. 42, Abs. 1, Abs. 2; Art. 45, Abs.1, Abs. 2, Art. 46, Abs1; Art. 57, Abs. 1 und 2; Art. 59, Abs. 1b, Abs. 4; Art. 59, Abs.1; Art.66, Abs. 1, Abs. 2, b, d, e)

Die Verantwortlichen des Bvet haben insbesondere gegen Art. 1,3,5 und 45 HMG wissentlich verstossen und sind entsprechend zu bestrafen.

Verordnung des schweizerischen Heilmittelinstitutes über die Anforderung an die Zulassung von Arzneimittel

Aus dem Vergleich des Technical Manual (Dok. 31) der Firma Merial, sowie den beiden Beipackzetteln (Dok. 33 und 34) mit der Verordnung über Zulassung und Anforderung, geht hervor, dass der vorliegende Blauzungenimpfstoff illegal und wider Wissens an Tieren eingesetzt wird. Auch die in diversen Schreiben an das kantonale Veterinäramt des Kt. Thurgau, Regierungsrat (Kt. TG) und Bundesamt für Veterinärwesen hätten gemäss Verordnung längst mit Forschungsergebnissen, Studien und Originalberichten beantwortet werden müssen. (Dok. 2 bis 27 und 29, sowie die nachfolgend aufgeführten Verordnungstexte in Dok. 32. Eine besondere Aufmerksamkeit muss auch dem Vergleich Beipackzettel und dem Kapitel "Anforderungen an die Arzneimittelinformation" (Dok. 32, Seite 28 ff.) sowie "Anforderungen an die Arzneimittelinformation für Tierarzneimittel" (Dok. 32, Seite 47 ff) gewidmet werden. (Art.

2; Art.3, Abs. 1 a, c, e; Art. 4, Abs. 1, Abs. 2, a, b, c, d; Art. 5, Abs. 1,a,b; Art. 6, Abs. 1 a, b, e; Art. 7, Abs. 2; Art. 8, Abs. 1, Abs. 2 a, b, Abs. 3 a, b, c, d; Art. 9, Abs.1 a, b, c, Abs. 2 a, b, Abs. 3 a, b, c, Abs. 4, Abs. 5; Art. 11, Abs. 1 a, b, Abs. 2, a-f)

Ferner liegt das zur Genehmigung eingereichte Technical Manual (Dok. 31) nur in englischer Sprache vor, welches keine schweizerische Amtssprache ist, muss als inakzeptable Macheinschaft, oder zumindest als ignoranter Lapsus angesehen werden. Weiter ist zu bemerken, dass die im Technical Manual gemachten Angaben zu den vorgeschriebenen Punkten ungenügend sind oder gar fehlen.

Verordnung über Tierarzneimittel (TAMV)

Hier sei zu überprüfen, in wieweit die TAMV eingehalten, respektive umgangen wurde, siehe unten aufgeführte Artikel. Bestimmungen, welche die Tierhalter betreffen, wie z.Bsp. Tierbehandlungsjournal, wurden und konnten auf Grund mangelnder oder ganz fehlender Informationen in den allermeisten Betrieben nicht ausgefüllt worden. Als äusserst stossend ist alleine die Tatsache, dass ein und dieselbe Injektionsnadel für bis 1 '000 Tiere verwendet wurde, womit eine Krankheitsübertragung unter den Tieren zur grossen Wahrscheinlichkeit wurde (Art. 1, a-c) Auch das nicht Vorhandensein von toxikologischen Untersuchungen von Milch und Fleisch auf toxische Inhaltsstoffe der Impfung, kann beim Konsumenten zu erheblichen Schäden führen, wie z.Bsp. ADHS, Parkinson, Alzheimer etc. (Dok. TAMV, Dok.40, Art. 1, a-c; Art. 2, a, d, e, g; Art.3, Abs.1,a; Art. 4, a-c; Art. 5, a-d; Art. 7, Abs.1, Abs.2, Abs. 4; Art. 10, Abs.1; Art. 14; Art. 25; Art. 26, a, e; Art. 27. Abs.1, a-d, Abs.4; Art. 28, Abs.1, a-h; Art. 30, Abs.1, Art. 35, a, c)

Kontrolle der Tierverkehrsdatenbank (TVD) sowie

Kontrolle der Behandlungsjournale auf den Betrieben würden aufzeigen, dass eine Dokumentation der behandelten Tiere nicht gewährleistet werden konnte.

Gemäss Tierarzneimittel/Impfstoff (Dok. 41) ist ausgewiesen, dass ein Impfstoff wirksam und unbedenklich sein muss, was durch entsprechende Studien und Berichte zu erbringen ist. Ebenso ist auszuweisen, dass eine Zulassung des Heilmittelinstitutes vorliegen muss. Für den zurzeit verwendeten Impfstoff liegt allerdings nach wie vor keine erhärtliche Zulassung für den vom IVI und Bvet zugelassenen Impfstoff BTV Pur ALSap TM8 von Merial vor, gemäss Dok. 41. Damit haben die Verantwortlichen mehrfach und vorsätzlich gegen das TAMV verstossen, wofür sie angemessen zu bestrafen sind.

Laut EVD, Bvet Impfung (Dok. 42) ist ebenfalls eine Qualitätssicherung erforderlich, die die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Impfstoffen sicherstellt. Im Abschnitt 2 (Dok. 42) ist zu entnehmen, dass nicht zugelassene Impfstoffe auf Gesuch vom IVI bewilligt werden können, allerdings nur für Einzeleinfuhr und gemäss Abschnitt 3 (Dok. 42) für Tierversuche, sofern diese Tiere, respektive Bestände kontrolliert und entsprechend betreut werden. Diese gesamten Bedingungen wurden von Dr. Hans Wyss wissentlich nicht eingehalten.

Nach eigenen Recherchen und Abklärungen

Nach Studium der vorliegenden Unterlagen, sowie weiteren Forschungsberichten zur Wirkung und Unbedenklichkeit der einzelnen Inhaltsstoffe des Impfstoffes BTV PUR ALSap TM8, ist ein mehr als ernüchterndes Fazit zur Kenntnis zu nehmen. Die einzelnen Stoffe, wie Aluminium, Saponine, sowie jene Stoffe, die verwendet werden, um die sogenannten BT8

Viren zu inaktivieren und anschliessende Neutralisierung der Stoffe sind lediglich im Einzelstoffprüfverfahren getestet und nie in Kombination. Die Einzelstoffprüfung ergab in allen mir erhältlichen Studien ein erschreckendes Bild. Die Stoffe sind hochgiftig (toxisch) und dürfen nicht in menschliche oder tierische Körper, Blutbahnen gelangen, auch nicht in Kleinstmengen. Das wusste Dr. Wyss und hat trotzdem die hochgiftigen Blauzungenimpfstoffe obligatorisch erklären lassen. Hierfür ist er zu bestrafen.

Betreffend der Wirkung, respektive der Unbedenklichkeit bei Mischungen von Inhaltsstoffen, sogenannte Adjuvantien war keine einzige Studie oder ein Bericht erhältlich. Die blosser Aussage vom Bvet am 28. Oktober 2009 im Tierspital Bern, “dass das Nichtanwesendsein des Virus genügend Beweis sei um die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Impfstoffes, sowie deren Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu belegen”, grenzt an Verhöhnung unserer anerkannten Forschungsanstalten und spricht Spott aller gewissenhafter und seriöser Forscher unseres Landes. Auch die immer und immer wiederkehrende Aussage, dass die Impfstoffe auf Grund langjähriger Erfahrung, insbesondere mit Maul- und Klauenseuche (MKS), Spanische Grippe etc. mehr als geprüft und sicher seien, ist aufgrund der Forschungsergebnisse nicht haltbar und muss als mutwillige Täuschung angesehen werden. (Dok. DVD Vogelgrippe: "H5N1 antwortet nicht", DVD "Heute Rinder, Morgen Kinder")

Als Tierhalter und Bauer ist es mir nun nicht mehr möglich, meiner Pflicht gegenüber der Bevölkerung, sowie dem Lebensmittelgesetz Folge zu leisten. Nämlich ein einwandfreies und gesundes Lebensmittel herzustellen und Art. 23 im Lebensmittelgesetz zu befolgen, wonach jeder Lebensmittelhersteller der Selbstkontrolle verpflichtet ist und der "guten Herstellungspraxis" untersuchen und untersuchen lassen muss. Da mir die hierfür notwendigen Unterlagen, Berichte, Studien und Zulassungen vorenthalten wurden, sowie der medizinische Beipackzettel abgeändert wurde, womit auch ich als Produzent von Lebensmittel getäuscht bin. Die Selbstbeschaffung von medizinischen und weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit der BTV - Impfung war langwierig und mühsam. Das Ergebnis meiner Bemühungen ist ebenso ernüchternd, wie erschreckend, da der Einsatz des Impfstoffes weder rechtlich noch aus wissenschaftlicher Sicht zulässig ist.

Die Einhaltung dieses und weiterer Lebensmittel- sowie Heilmittelgesetze sind auf Grund der durch das Bvet vorenthaltenen Unterlagen, Studien und Nachweise nicht möglich und führen zur Erkenntnis, dass sowohl Milch wie Fleisch von geimpften Tieren und deren Nachkommen zur Zeit als Sondermüll betrachtet werden müssen und auch dem entsprechend zu behandeln sind.

Antrag:

Auf Grund der vorliegenden Sachlage ersuche ich Sie höflich sich der Angelegenheit anzunehmen und eine Strafuntersuchung gegen Herr Dr. Hans Wyss, sowie weitere Exponenten, Verantwortliche von Verbänden, Organisationen und Kantonen gemäss erwähnter Liste (Doc. 1) vorzunehmen.

Auch sei eine Sicherstellung sämtlicher Akten betreffend BTV -Impfstoff, Zulassung, Prüfung und Impfblogatorium vorzunehmen, damit es möglich sein kann, dass eine objektive Auswertung aller Fakten vor Gericht stattfinden kann. Eine Überprüfung von in der Schweiz verbotenen genmanipulierten Substanzen und Viren im Impfstoff, ist ebenfalls zu überprüfen, insbesondere, da in Österreich eine Klage wegen genverändertem Impfstoff eingereicht wurde.

Es ist zu prüfen, ob eine Seuche auf Grund eines Virus ausgerufen und geltend gemacht werden darf, ohne den verantwortlichen Virus, je nach allgemein gültigen Viruserkennung bewiesen zu haben. Auch hierzu seien Verantwortliche am Bvet und IVI zu vernehmen, sowie Unterlagen sicherzustellen.

Die Verantwortlichen des EVD-Bvet seien gemäss gesetzlichen Vorgaben zu bestrafen. Verantwortliche von Verbänden, Organisationen und Kantonen, gemäss Doc. 1, sollen als Zeugen vernommen und im Falle des Fehlverhaltens ihrer übertragenen Verantwortung, ebenfalls angemessen, nach Gesetz, bestraft werden.

Für Ihre Bemühungen in dieser komplexen Angelegenheit, danke ich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Matthias von Euw

PS: dem Fehlen von Dok. 10 und 11 liegt ein Nummerierungsfehler zu Grunde